

Gemeinde Pragsdorf

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: 09GV/10/017
Federführend: Ordnungsamt	Datum: 10.11.2010 Verfasser: Frau Schüler
Straßenreinigungssatzung	
Beratungsfolge:	Abstimmung:
Status Datum Gremium	Ja Nein Enth. Änd.
Ö 25.11.2010 Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pragsdorf.

Begründung:

Die Gemeinde Pragsdorf ist entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes M-V für die Straßenreinigung und den Winterdienst für die innerhalb geschlossener Ortslage liegenden Verkehrsflächen zuständig. Durch die Reinigungssatzungen haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Verpflichtung teilweise auf die Anlieger der angrenzenden Grundstücke zu übertragen.

Rechtliche Grundlage:

Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG - MV)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Je nachdem welche Änderungen bei der Klassifizierung der jeweiligen Straßenzüge vorgenommen werden, erhöhen oder verringern sich die Aufwendungen für die Straßenreinigung. Diese sind zu 75 % entsprechend Kommunalabgabengesetz M-V sowie der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde auf die Eigentümer der bevorteilten Grundstücke umzulegen.

Beitz
Bürgermeister

Anlage/n:

Entwurf der Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pragsdorf

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und der §§ 28 und 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pragsdorf vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen- oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Pragsdorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist die als Anlage beigefügte „Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pragsdorf“ mit der Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen worden ist, Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. Reinigungsklasse 0 aufgeführten Straßen
 - a) Die wöchentliche Reinigung der Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,

Sachstand nach erster Lesung vom 29.09.2010 in der Gemeindevertretung

b) Reinigung der Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. Reinigungsklasse 1 aufgeführten Straßen
(zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten)

Reinigung der Bordsteinkante

3. In der Reinigungsklasse 2 aufgeführten Straßen
(zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten)

Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen, einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteigkanten.

4. In der Reinigungsklasse 3 aufgeführten Straßen
(zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten)

Jährlich einmalige Reinigung der Fahrbahn.

In allen Straßen, die keiner Reinigungsklasse zugeordnet wurden, sind sowohl die allgemeine Säuberung als auch die Durchführung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare

Sachstand nach erster Lesung vom 29.09.2010 in der Gemeindevertretung

Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung in der Reinigungsklassen 0 und in den Reinigungsklassen 1 bis 3 benannten Straßen und Gehwege wird auf die Gemeinde übertragen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Die Schneeräumung und die Glättebeseitigung für Fahrbahnen der Straßen, die in der Reinigungsklasse 2 aufgeführt sind, ist entsprechend § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V insoweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
 4. Schnee ist in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 5. Glätte ist in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Es sollten nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzendem Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- oder Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

7. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen, Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast
- (4) stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 28.06.2007 außer Kraft.

Pragsdorf,

Beitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Sachstand nach erster Lesung vom 29.09.2010 in der Gemeindevertretung

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pragsdorf

Definitionen:

Reinigungsklasse 0:

Pflichten der Gemeinde:

- jährlich zweimalige Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnrippen
- Winterdienst auf Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger:

- wöchentliche Reinigung der Gehwege

Reinigungsklasse 1:

Pflichten der Gemeinde:

- Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
- jährlich zweimalige Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnrippen

Pflichten der Anlieger:

- wöchentliche Reinigung der Gehwege und Bordsteinkanten

Reinigungsklasse 2:

Pflichten der Gemeinde:

- Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger:

- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten

Reinigungsklasse 3:

Pflichten der Gemeinde:

- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
- jährlich einmalige Reinigung der Fahrbahnen

Straßenverzeichnis und Zuordnung von Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 0

OT Pragsdorf
Neubrandenburger Straße

Reinigungsklasse 1

OT Pragsdorf
Hauptstraße
Dewitzer Weg

Reinigungsklasse 2

OT Pragsdorf
Am Klammer Muur
Bannenbrücker Weg

Reinigungsklasse 3:

OT Pragsdorf
Warliner Weg
Seestraße Am Haussee
OT Georgendorf
Dorfstraße